



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

6. Jahrgang

Ausgabetag: 08.12.2004

Nr. 35

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung der II. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Gemeinde Weilerswist vom 03. September 1998	2
2. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für das Haushaltsjahr 2004	3
3. 3. Nachtragssatzung vom 07.12.2004 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974	5
4. Gebührensatzung vom 07.12.2004 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999	6
5. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten des Rates der Gemeinde Weilerswist für Donnerstag, 16.12.2004, 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Bonner Str. 29	9

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**II. Änderung
der
Ordnungsbehördlichen Verordnung**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß
in der Gemeinde Weilerswist vom 03. September 1998**

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW. S. 54, 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Gebiet der Gemeinde Weilerswist verordnet:

§ 1

1. Verkaufsstellen im Ortsteil Weilerswist dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag des Schützenfestes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes
- c.) zum Weilerswister Weihnachtsmarkt am 1. Adventssonntag (soweit dieser nicht in den Dezember fällt)

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Verkaufsstellen im Ortsteil Lommersum dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag des Schützenfestes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3. Verkaufsstellen im Ortsteil Vernich dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag des Schützenfestes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4. Verkaufsstellen im Ortsteil Metternich dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a.) am Sonntag der Kleinkirmes
- b.) am Sonntag der Herbstkirmes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

§ 3

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53919 Weilerswist, den 02.12.2004

Gemeinde Weilerswist
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Armin Fuß

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weilerswist für das Haushaltsjahr 2004

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist mit Beschluss vom 29.04.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	20.191.000 €
	in der Ausgabe auf	21.122.380 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.138.700 €
	in der Ausgabe auf	6.138.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden in der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2002 festgesetzt. Die hier genannten Werte haben daher nur deklaratorische Bedeutung:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen für das Haushaltsjahr 2004:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2008 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden.

Sofern im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, sofern sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten der verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Verfügung vom 07.09.2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme **vom 10.12.2004 bis 23.12.2004** zu folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 108 öffentlich aus:

montags bis freitags	in der Zeit von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags	in der Zeit von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Weilerswist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 06. 12. 2004
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

3. Nachtragssatzung vom 07.12.2004 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),
- §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 17.01.1974

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 02.12.2004 folgende 3. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1994 - zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 16.03.1998 – zur Entwässerungssatzung vom 17.01.1974 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten jährlichen Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Als Vorauserhebung für das laufende Jahr gelten die Wassermengen des Vorjahres. Liegen keine Daten vor, gilt als Abwassermenge ein Schätzwert von 4 m³ je Monat für jede auf dem Grundstück gemeldete Person ab dem ersten Tag des Monats nach dem Einzug oder Inanspruchnahme der Abwasseranlage.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 07. 12. 2004
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Gebührensatzung vom 07.12.2004 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist vom 17.12.1999 – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 02.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden Abfallgebühren erhoben.
- (2) Berechnungsgrundlagen sind
 - a) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Restabfallbehälter;
 - b) die Anzahl und Größe der für das Grundstück benötigten Bioabfallbehälter;
 - c) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Restabfallsäcke;
 - d) die Anzahl der erworbenen zugelassenen Bioabfallsäcke;
 - e) das Volumen der Sperrgutabfuhr (soweit es sich um eine Überschreitung von 5 m³ handelt);
 - f) die Anzahl der Absetzkipperbehälter (ASK-Behälter) bzw. der Hakenkipperbehälter (HKL-Behälter), die Mietdauer sowie die jeweiligen Entsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung des Kreises Euskirchen.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt:

a) je Jahr für einen eigenen Restabfallbehälter mit einem Inhalt von

60 Litern	145,80 EUR
80 Litern	194,40 EUR
120 Litern	291,72 EUR
240 Litern	583,44 EUR
1.100 Litern	2.674,56 EUR
3.000 Litern	7.294,32 EUR
5.000 Litern	12.157,32 EUR

für einen Mietrestabfallbehälter erhöhen sich die vorgenannten Gebühren bei einem Behälterinhalt von

60 Litern um	6,60 EUR
80 Litern um	6,60 EUR
120 Litern um	7,08 EUR
240 Litern um	7,92 EUR
1.100 Litern um	177,36 EUR
3.000 Litern um	446,88 EUR
5.000 Litern um	476,66 EUR

b) je Jahr für einen eigenen Bioabfallbehälter mit einem Inhalt von

120 Litern	63,24 EUR
240 Litern	126,60 EUR

für einen Mietbioabfallbehälter erhöhen sich die vorgenannten Gebühren bei einem Gefäßinhalt von

120 Litern um	7,08 EUR
240 Litern um	7,92 EUR

c) je Restabfallsack mit einem Inhalt von 70 Litern (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)

für Endverbraucher	5,00 EUR
für Wiederverkäufer	3,50 EUR

d) je Bioabfallsack für ein maximal zulässiges Gesamtabfuhrgewicht von 30,00 kg/Sack (die Gebühr wird beim Erwerb erhoben)

für Endverbraucher u. Wiederverkäufer 5,00 EUR

e) für die bei einer Abfuhr über 5 m³ hinausgehende Menge Sperrgut 19,71 EUR je m³

f) für ASK-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen

je 3 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	97,94 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	1,93 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,09 EUR

je 7 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	97,94 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,00 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,16 EUR

je 10 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	97,94 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,05 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,23 EUR
je 12 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	97,94 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	2,05 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	2,23 EUR
für HKL-Behälter, jeweils inkl. Abfuhr und einer Mietdauer von 3 Tagen, zuzüglich der jeweiligen Entsorgungsgebühren des Kreises Euskirchen	
je 20 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	118,42 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	3,97 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	5,71 EUR
je 36 m ³ Behälter, Miete ohne oder mit Deckel	118,42 EUR
je weiterer Werktag ohne Deckel	4,40 EUR
je weiterer Werktag mit Deckel	6,22 EUR

(2) Mit der Gebühr gemäß Absatz 1 a) und b) sind abgegolten:

- die zweiwöchentliche Entleerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter, wobei der Bioabfallbehälter von Mai bis Ende Oktober wöchentlich entleert wird;
- die monatliche Sperrmüllabfuhr bis zu einer Gesamtmenge von jeweils 5 m³ sowie das Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten, Fernsehern, Monitoren, Ölradiatoren, Nachtspeicheröfen und sonstigen Elektro-Großgeräten im Abrufkartensystem;
- das Einsammeln und Befördern der Weihnachtsbäume sowie von zwei weiteren Grünabfallsammlungen;
- die vierteljährliche Annahme von Sonderabfall an den von der Gemeinde über den Abfuhrkalender bekanntgegebenen Sammelstellen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluß des Grundstücks, d. h. mit dem Aufstellen der Abfallbehälter, folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Anschluß des Grundstücks an die Abfallentsorgung aufgehoben wird. Änderungen bei der Anzahl oder der Größe der Abfallbehälter sowie sonstige Änderungen werden zu Beginn des folgenden Kalendermonats für die Gebührenrechnung berücksichtigt.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids fällig. Sie können auch zusammen mit anderen Abgaben durch gemeinsamen Abgabenbescheid angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und die zur dinglichen Nutzung des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks Berechtigten. Besteht ein dingliches Nutzungsrecht, so schulden die zur dinglichen Nutzung Berechtigten die Gebühr an erster Stelle. Mehrere Eigentümer, dingliche Nutzungsberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel der Gebührenpflichtigen ein, haben die bisherigen Gebührenpflichtigen die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Monats haften neben den bisherigen auch die neuen Gebührenpflichtigen

gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haften die bisherigen Gebührenpflichtigen so lange, bis der Wechsel der Gemeinde Weilerswist bekanntgegeben ist.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Weilerswist tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 20.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 07. 12. 2004
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Der Bürgermeister

53919 Weilerswist, den 06.Dezember 2004

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung Sitzung 1/04

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Donnerstag, dem 16.12.2004, 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1. Bestellung eines Schriftführers

TOP 2. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern

TOP 3. Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- TOP 4.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 5.** Beschlusskontrolle
- TOP 6.** Kindergartensituation in der Gemeinde Weilerswist
V_63/2004
- TOP 7.** Offene Ganztagschule im Primarbereich
V_65/2004
- TOP 8.** Kinderfreizeitwoche 2004, Bericht
V_3/2004 1. Ergänzung
- TOP 9.** Kinderfreizeitwochen 2003
V_59/2003 2. Ergänzung
- TOP 10.** Auswirkungen des Inkrafttretens des Sozialgesetzbuches, II. Buch (SGB II) auf die
Gemeinde Weilerswist
V_64/2004 und A_18/2004
- TOP 11.** Möglichkeiten der Vernetzung der Jugendarbeit
V_66/2004
- TOP 12.** Ausstattung der Sportvereine für die Jugendarbeit
A_39/2002 5. und 6. Ergänzung
- TOP 13.** Pflegezustand der gemeindlichen Sportanlagen
A_16/2004 und 1. Ergänzung
- TOP 14.** Erfahrungsbericht für Jugendarbeit
A_15/2003 2. Ergänzung
- TOP 15.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 16.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 17.** Beschlusskontrolle
- TOP 18.** Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters
- TOP 19.** Mitteilungen und Anfragen der Ausschussmitglieder

Ursula Lohmeier
Ausschussvorsitzende

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsvorsteher-	Nelkenstr. 67 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsvorsteher-	Wichterricher Weg 2 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Adolf Leeser -Ortsvorsteher-	Erfststr. 12 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	-----------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>